



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

28

14.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 53 Standesamtswesen:
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des
Standesamtes der Stadt Ludwigsstadt auf das
Standesamt des Marktes Tettau

Nr. 22-110

53

Zu diesem Zweck schließen die

**Stadt Ludwigsstadt, vertreten durch den Ersten
Bürgermeister Timo Ehrhardt**
- übertragende Gemeinde

und der

**Markt Tettau, vertreten durch den Ersten
Bürgermeister Michael Kaiser**
- aufnehmende Gemeinde

folgende Vereinbarung:

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend
abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der
Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zwischen
der Stadt Ludwigsstadt und dem Markt Tettau vom
07.09.2026 mit Schreiben vom 26.08.2026 aufsichtlich
genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2026 in
Kraft. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt
hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

**Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung
von Aufgaben des Standesamtes Ludwigsstadt auf
das Standesamt Tettau auf der Grundlage des Art. 2
Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes (AGPStG)**

Die Stadt Ludwigsstadt überträgt die Durchführung von
Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt des
Marktes Tettau („kleine Übertragung“).

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Stadt Ludwigsstadt überträgt ab dem 01.10.2026
die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes
Ludwigsstadt unter Fortbestand des Standesamtes
Ludwigsstadt auf das Standesamt des Marktes Tettau
(Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der
Standesämter Ludwigsstadt und Tettau verändern sich
hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der des
Standesamtes Tettau nicht. Die Durchführung der
Aufgaben der übertragenden Stadt Ludwigsstadt
werden von den Standesbeamten des aufnehmenden
Marktes Tettau übernommen, soweit die Aufgaben im
Standesamt Ludwigsstadt nicht durch deren eigene
Standesbeamten erledigt werden können
(Vertretungsfall) bzw. nach Vorgabe der
Standesamtsleitung (Absatz 2) dürfen. Die
Standesbeamten des Marktes Tettau besitzen damit
eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach

Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen die Standesbeamten des aufnehmenden Marktes Tettau den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Standesamtstätigkeiten der Standesbeamten des Marktes Tettau für den Standesamtsbezirk Ludwigsstadt werden grundsätzlich an deren Dienstsitz ausgeübt.

- (3) Die Leitung des Standesamtes Ludwigsstadt wird unter Beachtung der Bestellungs Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von Standesbeamten des Marktes Tettau wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Ludwigsstadt hat das Recht, eigene Standesbeamte zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Stadt Ludwigsstadt für das Standesamt Ludwigsstadt bestellten Standesbeamten bleiben – nach Absprache mit der Standesamtsleitung – weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (5) Die Befugnis der Bürgermeister der Stadt Ludwigsstadt zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG) festgelegten Fortführungsfristen verbleiben bei der Stadt Ludwigsstadt.
- (2) Der Markt Tettau erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Stadt Ludwigsstadt. Der Aktenbestand ist an den Markt Tettau als aufnehmende Gemeinde abzugeben, ein entsprechendes Übergabeprotokoll ist zu fertigen.
- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig, sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Tettau und Ludwigsstadt durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

- (1) Die Stadt Ludwigsstadt entschädigt den aufnehmenden Markt Tettau für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Personalmehraufwand wie folgt:

- a) Jahrespauschale für die Vorhaltung des Fachpersonals und Übernahme der Leitungsfunktion
- b) Personalaufwand für Fallbearbeitung

Für die Pauschale nach Buchstabe a werden 1.000 € vereinbart. Die Erstattung des Personalaufwands nach Buchstabe b erfolgt auf Abrechnung. Hierbei rechnet der aufnehmende Markt Tettau den Personalaufwand nach tatsächlich angefallenen Stunden ab. Der Stundensatz beträgt einschließlich der gesetzlichen / tariflichen Nebenpersonalkosten 50,- €. Die aufgrund § 4 vereinnahmten Gebühren werden hierbei gegengerechnet.

- (2) Darüber hinaus trägt die Stadt Ludwigsstadt alle Sachkosten für den Standesamtsbezirk Ludwigsstadt direkt, sowie die Personalkosten der im Rathaus Ludwigsstadt eingesetzten Standesbeamten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich bis zum 30. Juni an den Markt Tettau zu bezahlen und setzt sich aus der Jahrespauschale und der Einzelabrechnung des Vorjahres zusammen. Für die Zeit vom 01.10.2026 bis zum 31.12.2026 ist eine anteilige Zahlung der Pauschale zu leisten. Bei unterjähriger Aufhebung dieser Vereinbarung ist ebenfalls eine anteilige Pauschale zu entrichten.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Ludwigsstadt durch den Markt Tettau

Der aufnehmende Markt Tettau verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Standesbeamten des Marktes Tettau für den Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Ludwigsstadt entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Ludwigsstadt zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Ludwigsstadt nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen zunächst dem Markt Tettau zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer vorherigen und ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung im Markt Tettau und in der Stadt Ludwigsstadt und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinderäte) sowie mit Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden beteiligten Gemeinden oder einer der Gemeinden kann die Übertragung durch Entscheidung der unteren Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinden sowie die Fachaufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ludwigsstadt, den 07.09.2026
Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister Stadt Ludwigsstadt

Tettau, den 07.09.2026
Michael Kaiser
Erster Bürgermeister Markt Tettau

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

